



§ 104 *Verfahren*

¹ Die Gemeinde gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich zur vorgesehenen Grenzbereinigung zu äussern. Sie prüft allfällige Einwände und versucht, diese gütlich zu erledigen.

² Die Gemeinde legt die neuen Grenzen, die allfällig zu leistenden Entschädigungen und die Verteilung der Kosten fest.

<i>Erläuterungen</i>	<u>Absatz 1</u> Das Verfahren ist in Absatz 1 schlank und abschliessend geregelt. Dabei ist von Betroffenen die Rede, da auch Personen betroffen sein können, die nicht direkt beteiligt sind (Dienstbarkeitsberechtigte, Pfandberechtigte usw.). Einigen sich die Betroffenen einvernehmlich, ist eine Anhörung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht erforderlich, da die Parteien die Lösung der Gemeinde vorlegen. Diese hat dann lediglich zu prüfen, ob die vereinbarte Lösung korrekt ist (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 41, in: KR 2013, S. 557).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–